

Vorwort zur 12. Auflage

In Deutschland gibt es nach einer Erhebung der Bertelsmann-Stiftung im Jahr 2017 603.886 eingetragene Vereine, die sich auf die verschiedenen Vereinsarten verteilen:

- **Umwelt-/Naturschutzvereine:**
z.B. Imker, Brieftauben, Hundevereine, Fischereivereine.
Nach der Vfg. der OFD Nordrhein-Westfalen vom 11.10.2018 (Kurzinformation KSt Nr. 05/2018) bestehen keine Bedenken, foodsharing-Vereine bei entsprechender Satzung wegen Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freizustellen (s. Kap. 4.2.2.2);
- **Kultur-/Kunstvereine:**
z.B. Theaterverein, Historischer-Verein, Geschichts- und Museumsverein;
- **Soziale Vereine/Wohlfahrtsvereine:**
DRK, ASM, Caritas, Lebensrettung, Kolpingverein, Feuerwehrverein;
- **Sportvereine:**
 - **Ballsport:** Fußball, Handball, Tennis, Badminton, Baseball, Basketball, Beachball, Faustball, Hockey, Tischtennis, Squash, Volleyball, Golf, Minigolf,
 - **Luftsport:** Fallschirmspringen, Drachen- und Gleitschirmfliegen, Segelflug, Modellflug, Ballonfahren,
 - **Leichtathletik,**
 - **Wassersport:** Schwimmen, Segeln, Rudern, Surfen, Tauchen, Kanu, Wasserball, Wasserski, Angeln,
 - **Wintersport:** Abfahrtslauf, Eishockey, Skeleton, Curling, Skilanglauf, Skispringen, Biathlon, Bob, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Rennrodeln, Snowboard,
 - **Kampfsport:** Fechten, Boxen, Judo, Ringen, Karate, Teakwondo,
 - **Radsport:** Straßenrennen, Kunstradfahren, Trail, Bahnradfahren, Radball,
 - **Kraftsport:** Gewichtheben, Bodybuilding, Turnen,
 - **Sonstige:** Kegeln, Billard, Boule, Bowling, Dart, Reitsport, Tanzsport, Schach, Wandersport, Rollsport, Motorsport, Schießsport;
- **Freizeit-/Heimatpflegevereine:**
z.B. Eisenbahnverein, Kleingartenverein, Brauchtumsverein, Junggesellenverein, Doppelkopfverein, Sammlerverein, Skatverein, Bastelverein, Heimatverein, Fanclub, Bridge, Karnevalclub, Karnevalverein, Narrenzunft, Fastnachtsverein;
- **Berufs-/Wirtschaftsverbände/Politik:**
z.B. Gewerbe- und Fremdenverkehr.

Jeder der Vereine hat sich mit der Vereinsbesteuerung zu beschäftigen, ein Thema, das Steuerberater, Geschäftsführer, Vereinsvorstände, Kassierer oder sonstige Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder betrifft, ein komplexes Gebiet, das mehrere Steuerarten, Buchführungspflichten, Gesetze, Vorschriften und das Ausfüllen von Formularen umfasst.

Die Auseinandersetzung mit dem Steuerrecht ist schwierig und doch müssen sie sich immer wieder mit der Problematik dieses Gebiets beschäftigen. Der Gesetzgeber, die Gerichte und

die Finanzverwaltung haben durch zahlreiche Gesetze, Urteile, Verordnungen und Erlasse z.B.:

- durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften vom 11.12.2018 (BGBI I 2018 S. 2338) erfolgt:
 - durch § 3 Nr. 15 EStG die Einführung der Steuerbegünstigung von zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr;
 - durch § 3 Nr. 37 EStG die Steuerfreistellung der Fahrradüberlassung an Arbeitnehmer;
 - durch § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG eine weitere Vergünstigung von Elektro-, Hybrid-elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen s. Kap. 6.14.2.3);
 - durch § 20 GrEStG ab 15.12.2018 eine Änderung der Anzeigeninhalte beim Grundstückserwerb. Zur Anwendung s.a. § 23 Abs. 16 und § 22a GrEStG;
- Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 4.8.2019 (BGBI I 2019 S. 1122; Kap. 6.9.3.5.3);
- Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versicherungsentlastungsgesetz – GKV-VEG) vom 11.12.2018 (BGBI I 2018 S. 2387). Danach ist nach § 249 Abs. 1 Satz 1 SGB V ab 2019 die vollständige paritätische Finanzierung wieder eingeführt worden. So wird der Zusatzbeitrag (0,9 %), der bisher nur von den Versicherten getragen wurde, künftig wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezahlt;
- Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Abs. 2 SGB V für das Jahr 2020 vom 22.10.2019 (BArz AT 28.10.2019 B3). Danach steigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag von bisher 0,9 % auf 1,1 %;
- Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2020 (BArz AT 20.12.2019 B4);
- mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Beitragssatzverordnung 2019 vom 2.12.2019 (BGBI I 2019 S. 1998) wird der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung ab 1.1.2020 auf 2,4 % gesenkt;
- mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) vom 28.11.2018 (BGBI I 2018 S. 2016) wird u.a. § 20 Abs. 2 SGB IV ab 1.7.2019 dahingehend geändert, dass aus der bisherigen Gleitzone ein Übergangsbereich und der bisherige Höchstbetrag der Gleitzone i.H.v. 850 € auf 1.300 € erhöht wird;
- durch die Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung vom 13.11.2018 (BGBI I 2018 S. 1876) steigt der Mindestlohn ab 1.1.2019 auf 9,19 € und ab 1.1.2010 auf 9,35 €;
- Geringfügigkeits-Richtlinien 2019 vom 21.11.2018;

- Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG) vom 29.11.2018 (BGBl I 2018 S. 2210);
- die Insolvenzgeldumlageverordnung 2019 vom 15.10.2018 (BGBl I 2018 S. 1700),
- Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 22.11.2019 (BGBl I 2019 S. 1746);
- Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2019) vom 12.12.2019 (BGBl I 2019, 2451);
- Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10.12.2019 (BGBl I 2019 S. 2115);
- mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019 (BGBl I 2019 S. 2875) wird ab 1.1.2020 die Umsatzgrenze des § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG von 500.000 € auf 600.000 € erhöht;
- mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 (BGBl I 2019 S. 2886) wird u.a. der Umsatzsteuersatz für die Beförderung von Personen im inländischen Schienenverkehr von 19 % auf 7 % ermäßigt (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG);
- die Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 SGB XII maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 SGB XII für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 – RBSFV 2019) vom 19.10.2018 (BGBl I 2018 S. 1766);
- Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020 vom 12.8.2019 (BGBl I 2019 S. 1354);
- Elfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 29.11.2019 (BGBl I 2019 S. 1997) zur Festsetzung der Sachbezugswerte für das Kj. 2020;
- Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2020 (Sozialversicherungs-Rechengröße-Verordnung 2020) vom 17.12.2019 (BGBl I 2019 S. 2848);
- mit Schreiben vom 15.8.2019 (BStBl I 2019 S. 875) nimmt das BMF Stellung zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG bezüglich der Überlassung von Job-Tickets;
- mit Schreiben vom 24.7.2019 (BStBl I 2019 S. 830) hat das BMF das Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2020 bekannt gegeben;
- mit Schreiben vom 30.9.2019 (LEXinform 5236951) hat das BMF die Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2020 bekannt gegeben;
- mit Schreiben vom 28.11.2019 (LEXinform 7012017) veröffentlicht das BMF die geänderten Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD);
- EuGH-Vorlage des BFH vom 21.6.2018 (V R 20/17, BStBl II 2018 S. 558) zur Umsatzbesteuerung von Vereinen: Auslegung des Begriffs »Einrichtung ohne Gewinnstreben« i.S.d. Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL (s. Kap. 5.2.12);
- BFH-Urteil vom 10.1.2019 (V R 60/17, BStBl II 2019 S. 301) wonach die Verfolgung politischer Zwecke im Steuerrecht nicht gemeinnützig ist (s. Kap. 4.2.2.2);

dafür gesorgt, dass viele Teile des Buches neu überarbeitet, erweitert oder ergänzt werden mussten.

Die Neuregelungen führen dazu, dass die bisher ohnehin schon schwer zu überschauende Materie noch komplizierter geworden ist. Dies macht es für den steuerlichen Berater sowie den mit den Finanzen betrauten Vereinsmitarbeiter oder -vorstand bzw. Geschäftsführer zwingend notwendig, den Überblick zu behalten.

Da die Finanzverwaltung ihre Prüfungstätigkeit auch im Vereinsbereich ausdehnt, ergeben sich für Vereine immer größere Unsicherheiten, z.B. im Bereich der Haftung oder der Gefährdung der Gemeinnützigkeit. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es wichtig, dem Anwender für seine Praxis zahlreiche Hilfestellungen zu geben.

Deshalb zeigt dieses Werk, neben der Darstellung der steuerbegünstigten Zwecke sowie der vier Tätigkeitsbereiche eines Vereins – ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb –, insbesondere die Fragen der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen, sowie einen überarbeiteten und auf das Veranlagungsjahr 2018 bzw. 2019 bezogenen Fall, der sich durch alle wichtigen Steuerarten zieht, und dessen Zahlen in die Formulare der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer und in die Formulare zur Gemeinnützigkeit einfließen, auf. Dabei wird dem Nutzer neben der unerlässlichen Darstellung der theoretischen Grundlagen, der Part des Ausfüllens der Steuerformulare aufgezeigt. Die Behandlung der Gebiete des Zuwendungsrechts, Sponsorings sowie der Fragen der Sozialversicherung ist ebenfalls abgedeckt. Eine Vielzahl von Beispielen und Tipps zeigt in der Praxis denkbare Lösungen auf.

Das Buch enthält auch Erläuterungen zu den seit dem 25.5.2018 geltenden Vorschriften nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz.

Weil im Schönbuch/Edesheim, im Januar 2020

Harald Dauber/Josef Schneider